

unseren Patrouillen am 19. April entrissenen Gräben an, von denen sie etwa ein Drittel wieder besetzten.

Weiderseits des Kanals von La Bassée sprengten wir mit Erfolg einige Minen.

Feindliches Feuer auf die Städte Lens und Rohe forderte weitere Opfer unter der Bevölkerung; in Rohe wurde ein Kind getötet, zwei Frauen und ein Kind verletzt.

In den Argonnen zerstörten wir durch Sprengungen französische Postenstellungen auf der Höhe La Fille Morle und halten einen umfangreichen Trichter vor unserer Front besetzt.

Westlich der Maas wiederholten die Franzosen ihre Anstrengungen gegen „Toter Mann“. Zweimal wurden sie durch Artilleriebeschießung von beiden Ufern zusammengebrochen, ein dritter Angriff brach mit schweren Verlusten an unserer Stellung zusammen. Erbitterte Handgranatenkämpfe um das Grabenstück nahe dem Caurettes-Waldchen brachten es abends wieder in unsere Besatzung; nichts gelang es den Franzosen erneut, darin Fuß zu fassen.

Ostlich des Flusses lebhaftes Infanterietätigkeit mit Nahkampfmitteln am Steinbruch südlich Hautromont und südlich der Feste Douaumont.

Das beiderseitige Artilleriefeuer hielt im ganzen Kampfabschnitt des Maasgebietes ohne Unterbrechung Tag und Nacht mit außerordentlicher Stärke an. In der Gegend nordwestlich von Fresnes-en-Woëvre wurden Gefangene von der 154. französischen Division gemacht. Hiermit ist festgestellt, daß der Gegner in dem Raume zwischen jenem Ort und Avocout seit dem 21. Februar im ganzen 38 Infanteriedivisionen eingesetzt hat, von denen außerdem vier Divisionen nach längerer Ruhe und Wiederauffüllung durch frische Leute, hauptsächlich aus dem Rekrutenjahrgang 1916, zum zweitenmal ins Gefecht geführt und geschlagen worden sind.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Auch gestern scheiterten russische Angriffsunternehmungen blutig vor unseren Hindernissen südöstlich von Garbunowka.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Französischer Kriegsbericht.

Drahtmeldung.

Paris, 22. April.

Der amtliche französische Bericht von Freitag nachmittag lautet: Westlich der Maas schreitet der gestern von unseren Truppen in der Gegend des Toten Mannes unternommene Angriff fort. Wir haben während der Nacht noch einen Graben am nördlichen Rande des Cauretteswaldes erobert, und vier Offiziere, 150 Mann gefangen genommen. Ostlich der Maas folgte gegen Ende des Tages einer heftigen Beschießung unserer Stellungen eine nächtliche Angriffsunternehmung des Feindes auf einer Front von zwei Kilometern Breite zwischen dem Thaumont-Gebösch und dem Teiche von Baug. Die Deutschen, denen es gelungen war, in unseren Stellungen südlich des Forts Douaumont und nördlich des Teiches von Baug Fuß zu fassen, wurden durch nächtliche Gegenangriffe völlig zurückgedrängt. Zwei Maschinengewehre und einige Gefangene fielen in unsere Hände. Westlich von Douaumont, im Abschnitt südlich des Hautromont-Waldes, haben wir gleichfalls Fortschritte gemacht. Wir befreiten einige verwundete Franzosen, die in Gefangenschaft geraten waren, und nahmen ungefähr zwanzig Deutsche

Wilson's Drohung an Deutschland.

Die am 20. April abends von dem hiesigen amerikanischen Botschafter überreichte Note lautet in Uebersetzung wie folgt:

Cuer Egellenz.

Ich habe nicht verfehlt, unverzüglich meiner Regierung telegraphisch die Note Curer Egellenz vom 10. d. M. zu übermitteln betreffend gewisse Angriffe deutscher Unterseeboote und insbesondere betreffend die unheilvolle Explosion, die den französischen Dampfer „Sussex“ am 24. März im englischen Kanal zerstörte. Den Weisungen meiner Regierung entsprechend, habe ich jetzt die Ehre, Curer Egellenz die folgende Antwort zu übermitteln:

Durch die jetzt im Besitz der Regierung der Vereinigten Staaten befindlichen Nachrichten wird der

Tatbestand im Fall der „Sussex“

vollkommen festgestellt, und für die Folgerungen, die meine Regierung aus diesen Nachrichten gezogen hat, findet sie eine Bestätigung in Umständen, die in Curer Egellenz Note vom 10. dieses Monats dargelegt sind.

Am 24. März 1916, ungefähr um 2 Uhr 50 Minuten nachmittags wurde der unbewaffnete Dampfer „Sussex“, mit dreihundertfünf- undzwanzig oder mehr Passagieren an Bord, unter denen eine Anzahl amerikanischer Bürger war, auf der Ueberfahrt von Folkestone nach Diepe torpediert. Die „Sussex“ war niemals bewaffnet; sie war ein Schiff, das, wie bekannt, regelmäßig nur zur Beförderung von Passagieren über den englischen Kanal benutzt wurde; sie folgte nicht der von Truppentransport- oder Propriantsschiffen befahrenen Route. Ungefähr 80 Passagiere, Nichtkombattanten jeglichen Alters und Geschlechts, darunter Bürger der Vereinigten Staaten, wurden getötet oder verwundet.

Eine sorgfältige, eingehende und gewissenhaft unparteiische Untersuchung durch Offiziere der Flotte und der Armee der Vereinigten Staaten hat schlüssig die Tatsache ergeben, daß die „Sussex“ ohne Warnung oder Aufforderung zur Uebergabe torpediert wurde, und daß

der Torpedo, durch den sie getroffen wurde, deutscher Herstellung

war. Nach Ansicht der Regierung der Vereinigten Staaten mochten diese Tatsachen von Anfang an den Schluß unvermeidlich, daß der Torpedo von einem deutschen Unterseeboot abgefeuert war. Sie findet jetzt diese Schlussfolgerung durch die Ausführungen in der Note Curer Egellenz bekräftigt. Eine vollständige Darlegung des Tatbestandes, auf den die Regierung der Vereinigten Staaten ihre Schlussfolgerung gegründet hat, ist beigelegt.

Nach sorgfältiger Prüfung der Note der Kaiserlichen Regierung vom 10. April bedauert die Regierung der Vereinigten Staaten sagen zu müssen, daß sie aus den Darlegungen und Vorschlägen dieser Note den Eindruck erhalten hat, daß die Kaiserliche Regierung verfehlte, den Ernst der Situation zu würdigen, die sich nicht nur durch den Angriff auf die „Sussex“ ergeben hat, sondern durch die ganze

Methode und den Charakter des Unterseeboottkrieges,

wie sie zutage getreten sind infolge der während eines Zeitraumes von mehr als 12 Monaten von den Befehlshabern der deutschen U-Boote uneingeschränkt gehandhabten Uebung unterschiedsloser Zerstörung von Handelsschiffen aller Art, Nationalität und Bestimmung. Wenn die Versenkung der „Sussex“ ein vereinzelter Fall gewesen wäre, so würde das der Regierung der Vereinigten Staaten die Hoffnung ermöglichen, daß der für die Tat verant-

wortliche Offizier seine Befehle eigenmächtig übertreten oder in strafbarer Fahrlässigkeit die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln außer acht gelassen habe, und daß der Gerechtigkeit durch seine entsprechende Bestrafung in Verbindung mit einer förmlichen Mißbilligung seiner Handlung und Bezahlung einer angemessenen Entschädigung durch die Kaiserliche Regierung Genüge geschehen könnte. Aber obwohl der Angriff auf die „Sussex“ offenkundig nicht zu verteidigen war und einen so tragischen Verlust an Menschenleben verursachte, daß er als eines der schrecklichsten Beispiele der Unmenschlichkeit des Unterseeboottkrieges, wie ihn die Kommandanten der deutschen Schiffe führen, erscheint, so steht er unglücklich erweise nicht allein.

Im Gegenteil, die Regierung der Vereinigten Staaten ist durch Ereignisse der neuesten Zeit zu dem Schluß genötigt, daß es nur ein Fall, wenn auch einer der schwersten und betrübendsten, ist für die vorbedachte Methode und den Geist, womit unterschiedslos Handelsschiffe aller Art, Nationalität und Bestimmung zerstört werden, und die umso unmerkbarer geworden sind, je mehr die Tätigkeit der deutschen Unterseeboote in den letzten Monaten an Intensität und Ausdehnung zunahm.

Die Kaiserliche Regierung wird sich erinnern, daß, als sie im Februar 1915 ihre Absicht ankündigte, die Gewässer um Großbritannien und Irland als

Kriegsgebiet

zu behandeln, alle Handelsschiffe in feindlichem Eigentum, die innerhalb dieser Gefahrenzone angetroffen werden sollten, zu vernichten, und als sie an alle Schiffe, sowohl der Neutralen wie der Kriegführenden die Warnung ergehen ließ, die so verheerenden Gewässer zu meiden oder sich auf eigene Gefahr dorthin zu begeben, die Regierung der Vereinigten Staaten ernstlich protestiert hat. Sie nahm den Standpunkt ein, daß eine solche Politik nicht verfolgt werden könnte, ohne beständige, schwere und offenkundige Verletzungen des anerkannten Völkerrechts, besonders wenn Unterseeboote als ihre Werkzeuge Verwendung finden sollten, insofern als die Regeln des Völkerrechts, Regeln, beruhend auf den Grundsätzen der Menschlichkeit, und zum Schutz des Lebens der Nichtkombattanten auf See aufgestellt, nach der Natur der Sache durch solche Schiffe nicht beobachtet werden könnten. Sie gründete ihren Protest darauf, daß Personen neutraler Nationalität und Schiffe neutraler Eigentümer äußersten und unentzählbaren Gefahren ausgesetzt sein würden, und daß unter den damals obwaltenden Umständen die Kaiserliche Regierung keinen rechtmäßigen Anspruch geltend machen konnte, einen Teil der hohen See zu schließen. Das hier in Betracht kommende Völkerrecht, auf das die Regierung der Vereinigten Staaten ihren Protest stützte, ist nicht neuen Ursprungs, oder gegründet auf rein willkürliche, durch Vereinbarung aufgestellte Grundsätze. Es beruht im Gegenteil auf offenkundigen Grundsätzen der Menschlichkeit und ist seit langem in Geltung mit Billigung und durch ausdrückliche Zustimmung aller zivilisierten Nationen.

Die Kaiserliche Regierung bestand trotzdem darauf, die angekündigte Politik durchzuführen, indem sie die Hoffnung ausdrückte, daß die bestehenden Gefahren, jedenfalls für neutrale Schiffe, durch die Instruktionen auf ein Mindestmaß beschränkt würden, die sie den Kommandanten ihrer Unterseeboote gegeben hatte, und versicherte der Regierung der Vereinigten Staaten, daß sie jede mögliche Vorsichtsmaßregel anwenden würde, um die Rechte der Neutralen zu achten, und die Leben der Nichtkombattanten zu schützen.

In Verfolg dieser Politik des Unterseeboottkrieges gegen den Handel seiner Feinde, die so angekündigt und trotz des feierlichen